

Antrag

der Abgeordneten Ekin Deligöz, Irmingard Schewe-Gerigk, Priska Hinz (Herborn), Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Krista Sager, Grietje Staffelt, Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sorgerechtsregelung für Nichtverheiratete reformieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 sieht das Gesetz vor, dass nicht verheiratete Eltern das gemeinsame Sorgerecht dann erhalten können, wenn die Eltern entweder erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung) oder einander heiraten. Ansonsten hat die Mutter die elterliche Sorge inne (§ 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB).

Nach bestehendem Recht ist es für die Erlangung der gemeinsamen Sorge nicht von Bedeutung, ob die Eltern zusammenleben und gemeinsam Pflichten übernehmen. Voraussetzung ist lediglich die gemeinsame Erklärung zur Übernahme der elterlichen Sorge. Weigert sich die Mutter jedoch, eine gemeinsame Sorgeerklärung abzugeben, hat der Vater des gemeinsamen Kindes keine Möglichkeit, das gemeinsame Sorgerecht gerichtlich herstellen zu lassen. Der Vater hat selbst dann keine Möglichkeit, zu einer gemeinsamen Übernahme der elterlichen Sorge zu kommen, wenn dies dem Kindeswohl dienlich wäre. Der Vater kann das Sorgerecht lediglich dann erwirken, wenn der Mutter das Sorgerecht entzogen wurde oder das Sorgerecht der Mutter wegen rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse bei der Ausübung desselben ruht.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Januar 2003 die geltende gesetzliche Regelung zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt. Es bestätigte die starke Rechtsstellung der Mutter, wenn es bei nichtverheirateten Paaren zu keiner einvernehmlichen Sorgeerklärung kommt. Der Gesetzgeber ist aber nicht von der Verantwortung entbunden zu prüfen, ob Gründe für eine Änderung der Regelung sprechen.

Der Gesetzgeber hatte – unter Billigung des Bundesverfassungsgerichts – der gesetzlichen Regelung die Annahme zugrunde gelegt, dass ein gegen den Willen der Mutter erzwungenes gemeinsames Sorgerecht in der Regel nicht dem Kindeswohl entspreche.

Dabei wurde davon ausgegangen, dass sich die Mutter – gerade bei Zusammenleben der Eltern – nur ausnahmsweise dem gemeinsamen Sorgerecht verweigert und dies nur aus Kindeswohlgründen.

Auch wenn es immer noch an umfassenden Datengrundlagen zur Überprüfung dieser Annahmen mangelt, zeichnet sich ab, dass der Ausgangspunkt in dieser Pauschalität nicht Bestand haben kann. Es spricht viel dafür, dass ein gemeinsames elterliches Sorgerecht bei Nichtverheirateten in vielen Fällen durchaus am besten dem Kindeswohl entspricht.

Die Gründe, aus denen es nicht zu einem gemeinsamen Sorgerecht kommt, sind vielfältig. Es ist daher nicht angemessen, bei nichtverheirateten Paaren für Väter keinerlei Möglichkeit vorzusehen, das Veto eines Elternteils – der Mutter – gegen ein gemeinsames Sorgerecht von einer neutralen Instanz überprüfen zu lassen. Väter, die Verantwortung für ihr Kind übernehmen wollen und sich engagiert an der Erziehung ihres Kindes beteiligen, dürfen nicht generell von der elterlichen Verantwortung, wie sie sich auch im Sorgerecht äußert, ausgeschlossen werden. Für sie soll künftig ein Verfahren ermöglicht werden, in dessen Rahmen sie – zunächst – eine Beratung durch einen Träger der Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Zu einer weiteren Beratung wird auch die Mutter eingeladen. Ziel muss es sein, bei den uneinigen Eltern eine außergerichtliche Einigung zu fördern. Führt ein solches vorgelagertes Verfahren zu keiner Einigung, muss eine gerichtliche Entscheidung darüber, welche Sorgerechtsform dem Kindeswohl am dienlichsten ist, ermöglicht werden. Notwendig ist eine Öffnung der bisherigen Regelung dahingehend, dass ein Anspruch auf gerichtliche Einzelfallentscheidungen zum gemeinsamen Sorgerecht möglich wird.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 1626a BGB (und damit in Verbindung stehender Regelungen) vorzulegen, in dem die bisherige Regelung dahingehend geöffnet wird, dass ein Vater im Einzelfall Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung zur Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts hat. Die gerichtliche Einzelfallentscheidung der Familiengerichte orientiert sich daran, welche Sorgerechtsform dem Kindeswohl am Besten entspricht, und nimmt besondere Rücksicht auf kindeswohlschädliche Gesichtspunkte, wie insbesondere schwerwiegende Konflikte mit Gewaltdrohungen oder -anwendungen;
- die Erlangung der gemeinsamen elterlichen Sorge dann zu ermöglichen, wenn ein Vater seinen Anteil an elterlicher Fürsorge (auch hinsichtlich seiner Unterhalts- und Umgangspflichten) erfüllt oder dies tun will und bisher daran aus kindeswohlfernden Gründen gehindert worden ist. Das Gericht hat sich hiervon ein differenziertes Bild zu machen.

Die Klage ist erst mit Vollendung des ersten Lebensjahres des gemeinsamen Kindes zulässig. Vor Zulassung einer Klage hat der Kläger eine Beratung durch einen qualifizierten Träger der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Das Jugendamt oder ein qualifizierter freier Träger der Jugendhilfe lädt sodann mit dem Ziel der Konfliktklärung und Lösungsfindung auch die Mutter zum Termin. Eine Teilnahme der Mutter am Termin ist jedoch nicht verpflichtend. Die Nichtteilnahme darf keine nachteiligen Folgen nach sich ziehen;

- die Umsetzung der neuen Regelung wissenschaftlich begleiten zu lassen und dem Gesetzgeber vier Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes Bericht zu erstatten, ob sich die Öffnung beim gemeinsamen Sorgerecht Nichtverheirateter in der Praxis bewährt hat und welche Wirkungen diese auf das Kindeswohl und die Eltern hat.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung des Weiteren auf,

auf die Bundesländer einzuwirken, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder vergleichbar qualifizierter Träger zur Wahrnehmung der Informations-, Beratungs-, Moderations- und Mediationsaufgaben angemessen sachlich und personell ausgestattet werden.

Das mit diesen Aufgaben betraute Personal ist entsprechend zu qualifizieren.

Berlin, den 28. Mai 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Familienformen in Deutschland werden vielfältiger. Wenngleich in der Mehrheit der Familien die Eltern miteinander verheiratet sind, wuchs allein in den vergangenen Jahren die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern um gut ein Viertel. Die Zahl der nichtehelich geborenen Kinder ist dabei auf rund 200 000 jährlich angestiegen.

Die Unterschiede in der Lebensweise zwischen verheirateten und nichtverheirateten Paaren sind insgesamt geringer geworden. Immer mehr Eltern und Kinder sind daher von der gegenwärtigen Regelung des Sorgerechts bei Nichtverheirateten betroffen.

Auch das Bild vom Kind hat sich geändert: Kinder sind Subjekte mit eigenen Rechten. Das Recht auf beide Eltern gehört dazu.

Für das Wohlergehen von Kindern gilt der Grundsatz, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes). Allein der Umstand, dass nie eine Beziehung zwischen den Eltern bestand oder diese auseinandergegangen, ist kein ausreichender Grund, das gemeinsame Sorgerecht zu versagen. Denn hier muss das Kindeswohl im Vordergrund stehen.

Und nicht zuletzt gibt es auch ein im Wandel begriffenes Bild und Selbstverständnis von Vätern, die sich häufiger zu ihrer Erziehungsverantwortung bekennen. Auch sie haben ein genuines Elternrecht, welches ihnen nur bei schwerwiegenden Einwänden zu verweigern ist.

Um den Beteiligten genügend Zeit zur Konfliktklärung zu lassen und die (zumeist) Mütter in der ersten Zeit nach der Geburt nicht durch Gerichtsverfahren zu belasten, soll eine Klage frühestens nach Vollendung des ersten Lebensjahres des gemeinsamen Kindes möglich sein.

Auch haben die Erfahrungen der Gerichte und Jugendämter gezeigt, dass Paarconflikte und Konflikte, die die Elternebene betreffen, sich oftmals undifferenziert kanalisieren. Vielfach verbergen sich hinter den „Sachkonflikten“ emotionale Verletzungen der Partner.

Um die Zahl hochstrittiger Verhandlungen vor dem Familiengericht und Zuspitzungen von Konflikten möglichst niedrig zu halten, muss stärker als bisher im Vorfeld agiert werden. Beiden Eltern ist offensiv und niedrigschwellig erreichbare, professionelle Unterstützung zur Klärung anzubieten.

Die steigende Bereitschaft unter nichtverheirateten und geschiedenen Vätern, mehr alltägliche Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen, gilt es generell zu fördern.

Im Umgangsrecht ist das bereits realisiert worden. So haben Eltern das Recht, aber auch die Pflicht – soweit dies dem Kindeswohl dient – zum Umgang mit ihrem Kind, unabhängig von ihrem rechtlichen Familienstand.

Nicht zuletzt ist mit der letzten Reform des Kindschaftsrechts im Fall der Scheidung das gemeinsame Sorgerecht zum Regelfall gemacht worden. Das Sorgerecht betrifft die Verantwortung für wesentliche Entscheidungen im Leben des Kindes. Konkret fallen unter die elterliche Sorge: das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Vornamensgebung, die Festlegung der Religion, die Einwilligung in ärztliche Behandlungen, die Anmeldung zur Kindertagesstätte und zur Schule, die Wahl der Ausbildung und einige andere Entscheidungen.

Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Es ist zu konstatieren, dass sich das gemeinsame Sorgerecht häufig auch bei Uneinigkeit hinsichtlich des Sorgerechts konfliktmindernd, diskursfördernd und damit kindeswohlfreundlich auswirkt.

Wegen der Vielfalt der Motive einer Verweigerung der gemeinsamen Sorgeerklärung bei den nicht verheirateten Eltern erscheint es immer unbefriedigender, dass dem Vater keine Überprüfungsmöglichkeit des Vetos der Mutter eingeräumt wird. Dem Vater ist daher ein Zugang zur Ausübung des Elternrechts zu gewähren.

Im Detail soll die Regelung wie folgt aussehen: Wenn der nicht mit der Mutter verheiratete Vater willens und in der Lage ist, die elterliche Verantwortung für das gemeinsame Kind in gleicher Weise wie die Mutter zu tragen und dies dem Kindeswohl am besten entspricht, sollte eine gerichtliche Einzelfallentscheidung zugunsten des gemeinsamen Sorgerechts auch gegen den ausdrücklichen Willen der Mutter möglich sein. Diese gerichtliche Prüfung sollte allerdings nicht an das gemeinsame Familienleben im Sinne einer tatsächlichen gemeinsamen elterlichen Sorge gebunden sein, sondern auch für Fälle gelten, in denen der Vater seinen Anteil an elterlicher Fürsorge erfüllt oder dies tun will und bisher daran gehindert worden ist. Sollte die Mutter die gemeinsame Sorge, wie vom Gesetzgeber in der bestehenden Regelung unterstellt, aus schwerwiegenden, kindeswohlgefährdenden Gründen – etwa Gewaltausübung gegen sie oder das Kind – nicht befürworten, müssen diese Gründe auch in der Einzelfallprüfung Bestand haben.

Wesentliche Voraussetzung für die Klage soll sein, dass der Vater seinen Anteil an elterlicher Fürsorge erfüllt, die Mutter sich jedoch aus kindeswohlfeindlichen Gründen weigert, eine gemeinsame Sorgeerklärung abzugeben. Das Gericht muss sich dann ein Bild machen, auch indem es Bereitschaft und Engagement des Vaters zur Verantwortungsübernahme in Augenschein nimmt. Dazu gehört selbstverständlich die Erfüllung von Unterhalts- und Umgangspflichten. Auch muss er sich fürsorglich und verantwortungsvoll um das Kind gekümmert haben bzw. sich um die Ausübung einer solchen Vaterrolle ernsthaft bemüht haben. Vor einer gerichtlichen Einzelfallprüfung muss zudem eine obligatorische Beratung erfolgt sein.

Der Vater, der das Sorgerecht mit ausüben möchte, wendet sich an den zuständigen Träger der Jugendhilfe und wird dort hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten beraten. Zudem bekommt er die Möglichkeit, seinen Wunsch, das gemeinsame Sorgerecht mit der Mutter auszuüben, schriftlich zu bekunden. Ein qualifizierter Träger der Jugendhilfe wird daraufhin Kontakt mit der Mutter aufnehmen, um in einem gemeinsamen Beratungstermin Konflikte zu erörtern und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte dies nicht möglich sein bzw. kein gemeinsamer Termin zustande kommen, darf sich das nicht nachteilig auf die Beteiligten auswirken.

Ziel einer Neuregelung des Sorgerechts für Nichtverheiratete muss es demnach sein, eine neue Balance zwischen dem Wohl und Interesse des Kindes und beiden Eltern zu finden. Eine Öffnung der bestehenden Regelung durch die Möglichkeit einer gerichtlichen Einzelfallentscheidung würde dem Recht des Kindes auf beide Eltern mehr Geltung verschaffen und die Rechtsschutz- und damit Gerechtigkeitslücke für die Väter schließen, deren glaubhaftes Anliegen das Kindeswohl ist.

Es gilt, die berechtigten Interessen des Kindes an beiden Eltern besser zur Geltung zu bringen. Dies entspricht auch dem Geist der UN-Kinderrechtskonvention, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat.